

RS Vwgh 1998/1/26 97/10/0196

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AVG §66 Abs4;

LMKV 1993 §4 Abs7 litf;

Rechtssatz

Geht die Strafbehörde erster Instanz davon aus, daß E 472e im Endprodukt keine technologischen Wirkungen mehr entfaltet und daher die Bezeichnung "E 472e" entweder in der Kennzeichnung überhaupt nicht aufscheinen hätte dürfen oder nur unter Angabe des Klassennamens, die Berufungsbehörde jedoch vom Gegenteil, nämlich davon, daß E 472e im Endprodukt noch eine technologische Wirkung entfalte und daß daher nur eine Kennzeichnung des Lebensmittels mit Angabe von E 472e unter Beifügung des Klassennamens "Emulgator" der LMKV entsprochen hätte, während ein Weglassen der Kennzeichnung ein strafbares Verhalten gewesen wäre, liegt eine unzulässige Ausweichslung der Tat durch die Berufungsbehörde vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997100196.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at